dem Attest sämtlicher Frankfurter Ärzte wieder pestfrei[1]. Ein großes Dankfest fand am 1. März statt[2]. Die Ostermesse wurde zahlreich besucht. Trotzdem das Jahr 1667 nur den dritten Teil der Sterbefälle aufweist wie das Vorjahr, so verlief es doch nicht ohne Infektion. Am 19. Juni 1667 fand ein neuer Ausbruch der Pest im Falken statt, der zwei Personen zum Opfer fielen[3]; Mitte Oktober lassen sich wieder vier Todesfälle nachweisen[4]. Ob sich die Pest auf die in den Akten angeführten Fälle beschränkte oder weitere Ausdehnung gewann, läßt sich nicht ermitteln. Jedenfalls war die Stadt im Dezember wieder pestfrei. Benachbarte Fürsten, Grafen und Herren besuchten sie damals[5]. Mit dem 15. Februar 1668 schließen die Kontagionsakten ab, mit dem 22. März 1668 das Protokollum[6].

Hessen-Darmstadt.

Die Hessen-Darmstädtische Regierung maß dem Auftreten der Pest in Frankfurt anfänglich wenig Bedeutung bei. Der Verkehr blieb etwa 7 Wochen nach dem ersten Pestfall in Frankfurt[7] uneingeschränkt, nicht einmal Bescheinigungen wurden von den Frankfurter Kaufleuten verlangt, daß sie und ihre Waren aus uninfizierten Häusern kämen. Unterdessen nahte der Darmstädter Andreas-Markt (30. November 1665), den die Frankfurter Handelsleute zahlreich zu besuchen pflegten. Da die Gefahr einer Einschleppung zu befürchten war, wurde der Markt für die Frankfurter gesperrt[8]. Vorerst blieb es nur bei dieser einen Maßregel. Die Einwohner Frankfurts kamen hierauf wieder ungehindert ins Land und in die Residenz[9], bis auf Anlaß von Kur-Pfalz sich die hessische Regierung zu einem weiteren Schritt entschloß. Die Pest hatte unterdessen am Rhein weiter um sich gegriffen, besonders Köln stark heimgesucht. Straßburg und Kur-Pfalz hatten Absperrungsmaßregeln gegen die den Rhein aufwärts reisenden Personen getroffen, und so bat Kur-Pfalz, mit Rücksicht auf die Pest in Frankfurt, alle den Rhein herauf durch Darmstädtisches Gebiet Reisenden einer Kontrolle zu unterwerfen[10]. Hessen ging darauf ein und teilte es in der schonendsten Weise Frankfurt mit. Der Fürstlich Darmstädtische Rat Leutnant Drach schrieb am 26. Dezember 1665 seinem Schwager in Frankfurt, dem Syndikus Glock, unter Hinweis auf das Kur-Pfälzische Schreiben, daß in Zukunft nur solche Leute mit ihren Waren eingelassen würden, die mit einem Zeugnis des Rats versehen seien, daß sie aus uninfizierten Häusern kämen[11]. In dieser Weise blieb der Verkehr mit Frankfurt im wesentlichen auch die beiden folgenden Jahre bestehen[12]. Ja, als Frankfurt in den Bann Venedigs geriet[13] und viele andere Regierungen sich dem anschlossen[14], machte Hessen-Darmstadt zu Anfang des Jahres 1666 im Verein mit Hessen-Kassel und Kur-Pfalz sogar Anstrengungen, den Bann zu lösen[15]. Der Grund dafür lag in dem Verhältnis Darmstadts zu Frankfurt. Es mußte mit Frankfurt auf erträglichem Fuße leben und hatte ein Interesse daran, daß Frankfurt auch bei den übrigen Staaten seine Handelsbeziehungen aufrecht erhielt. Der bisher festgehaltene modus

---

[1] F. C. A. III, S. 220. Attest der Ärzte vom 28. Januar 1667; beglaubigt vom Kaiserl. Notar Februar 1667.

[2] F. C. A. III, S. 517. [3] F. C. A. IV, S. 641. [4] F. C. A. V, S. 116 u. 172.

[5] F. C. A. V, S. 172, 21. Dezember 1667, und V, S. 193, Dezember 1667.

[6] Auch die Zahl der Sterbefälle ist in der ersten Hälfte 1668 außerordentlich gering: Januar 37; Februar 29; März 41; April 42; Mai 58; Juni 34 (Frankfurter Kirchenbuch).

[7] Anfang Oktober 1665. [8] F. C. A. I, S. 168 und I, Nr. 100. [9] F. C. A. I, Nr. 101. [10] F. C. A. I, Nr. 102. 19. December 1665. [11] F. C. A. I, Nr. 101. s. auch I, Nr. 124, Nr. 143. II, S. 159.

[12] Die hessische Regierung in Gießen scheint darin freilich eine andere Politik verfolgt zu haben. Sie hatte ihren Untergebenen im Jahre 1666 den Verkehr nach Frankfurt ganz untersagt und auch verboten, die Frankfurter in das Land einzulassen (F. C. A. II, S. 335. 9. September 1666).

[13] s. o. S. 2.

[14] Die Kaiserliche Regierung, Chur-Bayern, Salzburg, die oberösterreichische Regierung zu Insbruck, Mailand und andere italienische Städte; ferner St. Gallen, Basel, Straßburg, Ulm, Augsburg, Nürnberg und Regensburg.

[15] F. C. A. I, Nr. 143, 10. Februar 1666, und I, Nr. 214. P. S. 8. März 1666.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vivendi mit Frankfurt war für Darmstadt eine Notwendigkeit. Es konnte gar nicht Frankfurt bannisieren, ohne sich selbst auf das härteste zu schädigen[1].

Während dessen breitete sich die Pest in der ersten Hälfte des Jahres 1666 immer weiter aus, schon wurde sie am oberen Rhein, in den Ländern am Neckar und Main verspürt[2]. In Frankfurt wütete sie im Juli mit der größten Heftigkeit[3]. Unter dem Eindruck dieser bösen Nachrichten entschloß man sich in Darmstadt zu eingehenden Verordnungen an die Unterthanen. Eine folgte der andern. Man könnte die zweite Hälfte des Jahres 1666 in dieser Beziehung die Zeit der Edikte nennen. Die meisten lassen sich bis jetzt nur im Auszug feststellen, eins liegt vollständig vor. Vom 27. Juni 1666 datiert ein Reskript des Inhalts, „daß die Craemer kein Gewand oder mobilien von verdächtigen Orthen an sich handeln vnd in die Statt bringen auch die Betteler weder in Rath-häußern noch sonsten in Dörffern oder Stätten gedultet werden sollen, deßgleichen sollen auch der Statt Apotecker sich in Zeiten provisionieren, jedoch darbey vorsehen, daß er an keinen inficierten orthen seine medicamenta einkauffe“[4].

Wichtig ist der Erlaß vom 5. Juli 1666[5]; er sei deshalb hier vollständig wiedergegeben:

Verordnung des Regierungs- und Kammerpräsidenten, Georg Ludwig, Burggrafen zu Kirchberg, im Namen des Landgrafen Ludwigs VI. von Hessen-Darmstadt, betreffend das Verbot, in infizierte Gegenden zu gehen und Waren oder infizierte Personen von dorther aufzunehmen. Erlassen am 5. Juli 1666 in Darmstadt.

„Deß Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ludwigs / Landgraffens zu Hessen / Fürstens zu Herßfeld / Graffens zu Catzenelnbogen / Dietz / Ziegenhain / Nidda / Schauenburg / Ysenburg / und Büdingen / etc. Unsers Gnädigsten Fürsten und Herrn / Wir Seiner Fürstl. Durchl. Regierungs- und Cammer-Praesident, Georg Ludwig / Burggraff von Kirchberg / und Herr zu Fahrenroda / etc. So dann Hoff-Marschall / Cantzlar / Vice-Cantzlar / Geheime- und Räthe allhier zu Darmbstadt / fügen hiermit Männiglichen zu wissen / als je länger je mehr Nachricht einlangt / wasmassen die / durch GOttes Verhängnuß / Anfangs am Unterm Rheinstrohm eingerissene Contagion und Seuche / je mehr und mehr sich außbreite / und nunmehr auch hieroben in der Nachbarschafft / sonderlich jenseyth Rheins und Mayns / underschiedene Stätte und Orthe ergriffen habe / und uns dann / sonderlich in abwesenheit höchstgedachter Seiner Fürstl. Durchl. zum höchsten anliegt / wie diese und andere Seiner Fürstl. Durchl. Lande / Stätte / Flecken / und Dorffschafften / durch Einlaß- Auffnehm- oder Beherbergung frembder und unbekandter Personen / ohne Unterscheid / oder auch durch außlauffung der Underthanen an Benachbarte oder andere inficirte Orthe / und sonst / nicht auch angestecket / sondern solch übel / aller Menschlichen Vorsichtigkeit und Möglichkeit nach / abgewendet werde. Daß Wir dannenhero zwar ohnlängst in die / Unserer Oberaufsicht undergebene Aembter und Orthe / bey vermeydung hoher ohnaußbleiblicher Straff / und respectivè Confiscirung der mit sich tragender oder führender Güter / die gemessene und ernste befehlende Verordnung gethan haben / daß keiner an inficirte Orthe sich begeben und daselbst in Gefahr stürtzen / so dann in allen Stätten / Flecken / und Dorffschafften fleissige Wachten gehalten / auß inficirten oder verdächtigen Orthen / Niemand / zumahl keine frembde Bettler / Gängler / Landläuffer / Ziegeuner und dergleichen eingelassen / von dieses Lands Eingesessenen / Bedienten und Underthanen auch aller Handlung ab- und zureysens / Item erkauffung / oder annehmung Mobilien / Tücher / Leinwad / Bette / Kleyder und anders / auch abhohlung der Erbschafften / an- auß- und von solchen inficirten oder verdächtigen Orthen / sich enthalten / die Botten / Reysende / und dergleichen Leuthe scharpff examinirt, und sonsten allenthalben solcher wachsamer / vorsichtiger / guter Anstalt verfügt / und fleissig beobachtet werden solle / damit durch solche und dergleichen

[1] Beweis s. u. S. 8. [2] F. C. A. II, S. 162. [3] s. o. S. 2, Anm. 5.
[4] Darmstädter Ratsprotokolle (D. R. Pr.), 29. Juni (a. St.) 1666.
[5] F. C. A. II, S. 162; D. H. St. A. unter „Verordnungen“; Akten des oberhessischen Geschichtsvereins (Universitätsbibliothek Gießen).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Personen / Wahren / Güther und Sachen die ansteckende Seuche nicht auch ins Land gebracht werde / welches Wir alles nicht allein anhero nochmahls wiederhohlen / auch Beambten / Bedienten und Underthanen dessen trewfleissigste Beobachtung / so lieb einem Jeden ist / Seine= und der Seinigen selbsteygene Wohlfarth zu beobachten / und darzu eine ohnaußbleibliche hohe scharpffe Straff an Leib / Ehr / und Guth / zuvermeiden / ernstlich anbefehlen / sondern Wir verordnen / wollen und gebiethen darbeneben auch hiermit / bey eben solcher Straff / ferner ernstlich / daß hinführo / biß der Allmächtige getrewe GOTT in der Nachbarschafft wiederumb gesunde Lufft und bessere Zeiten verleyhet / und also biß auff weitere Verordnung / Niemand sich an verdächtige oder inficirte Orthe / under was praetext es auch geschehen wolle / begeben / noch auch jemandt / der seye auch wer er wolle / in die Stätte / Flecken / und Dorffschafften ein= oder durchgelassen werden solle / es seye dann / daß Er genugsamb beglaubte Urkund vorzeige / daß Er von gesunden und unverdächtigen Orthen herkomme / und an Leiblichen Aydsstatt betheure / daß Er durch keine inficirte, oder von der Seuch angesteckte Orthe passirt oder gereyset / noch mit Persohnen / welche solcher ansteckenden Seuche und Kranckheit wegen verdächtig / oder mit derselben behafftet gewesen / in drey oder vier Wochen umbgegangen seye.

Wäre aber eine Person / so ein= oder durchgelassen zu werden begehrt / dergestalt bekanndt / daß man einigen Zweiffel in Sie zu setzen zumahl keine Ursach habe / So kan zwar dieselbe durchgelassen / doch soll sie vorher angezeigt werden.

Wann auch Fuhren mit Güthern / Wahren oder anderen Mobilien ankommen / Sollen dieselbe eben wohl andererstalt nicht ein= oder durchgelassen werden / es seye dann / daß sie mit Urkunden beybringen / und respectivè zugleich an Aydsstatt bethewren / daß die Wahren / Güther und Mobilien nicht an inficirten oder verdächtigen Orthen geladen / noch durch dergleichen Orthe durchgeführet worden.

Den Gasthaltern / Wirthen und allen denen / welche Personen beherbergen / würd hiermit bey vermeidung nahmhaffter unaußbleiblicher Straff befohlen / daß sie / biß auff weitere Verordnung / niemands beherbergen sollen / sie seyen dann dessen gewiß / daß er mit Verwilligung eingelassen und also vor unverdächtig erkandt worden seye. Sonderlich sollen außländische Bettler nochmahls durchauß nicht auffgenommen / sondern so bald / und zwar nach Anlaytung einer absonderlich hierüber ergangenen Verordnung / ab= und fortgewissen werden.

Solches alles meinen Wir ernstlich / und do sich jemand finden liesse / so hier wieder handelte / oder den Ubertrettern durch die Finger sehe, der hat sich gewiß versichert zu halten / daß die Comminirte schärpffe und Andung / so bald man dessen innen würd / ohnverlängt ohnfehlbarlich erfolgen und zu Werck gestellet werden wird. Damit dann niemands mit der Unwissenheit sich zuentschuldigen habe / So haben wir diese Verordnung durch offenen Truck publiciren, und das Fürstl. Hessische Secret Insiegel hierauff trucken lassen. So geben und geschehen zu Darmbstadt am 5. Julij / 1666."

Ferner werden erwähnt ein Reskript an die Herrn Keller und Oberschultheißen vom 15. September 1666, „wie es künfftig mit denen handthierungen zwischen Rhein vnd Mayn gehalten werden solle"[1], und ein Reskript der „heymbgelaßenen" Regierung vom 1. November 1666, betreffend „den künfftigen anstalt in dieser hin vnd wider einreißenden seuche zeit", „damit sich jederman in Zeiten nicht nur darnach richten könne, sondern auch auff einige vorschläge bedencken solle, wie deßwegen nöthiger anstallt zu machen, darmit, im fall der noth, solchem rescript gemäß denen nothleidenden zu assistiren seye"[2].

Die Zeiten wurden schlimmer. Der Michaelismarkt war noch gehalten worden, wenn auch mit Einschränkungen[3]. Der diesjährige Andreasmarkt (30. November) durfte, wie eine Notiz in den Darmstädter Ratsprotokollen (zum 27. November 1666) besagt, „wegen deren hin vnd wider in der Nachbarschafft eingerißener Seuche" nicht gehalten werden, „wie dan auß ernstem befelch des Herrn Cammer Raths Myli (als welchem in abwesenheit der Löbl. Fürstl. Regirung im Policeywesen biß zu deren

[1] D. R. Pr., 21. September 1666. [2] ebenda 7. November 1666. [3] s. u. S. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

widerkunfft die direction auffgetragen worden) weder von Inn- noch Außländischen Marckleuthen jemands zu feylhabung seiner wahren in die Statt gedörfft sonder aller außer derselben abgewießen werden müßen, Dannenhero es nicht wenig Confusion abgegeben vnd die Statt dißmahls gar keine einkünfften gehabt."

Den Verkehr mit Frankfurt verbot Hessen-Darmstadt trotz aller Verordnungen, und trotzdem die Pest dort zunahm, nicht völlig. So schreibt am 11. Juli 1666 der Bürgermeister der Stadt Darmstadt Hugk, an den Holzhändler Jakob Klotz in Frankfurt, sein Kollege werde nächstens mit Wagen nach Frankfurt kommen, um Borden für Särge wegen der Seuche zu holen. Er sollte soviel abgeben, als die Geschirre laden könnten[1]. Als jedoch Frankfurt die Errichtung des Riedhofs anzeigte[2] mit der Bitte die Transitgüter, die von dem Ober- nach dem Unterrhein und umgekehrt gebracht wurden, ungehindert passieren zu lassen, versuchte die Regierung in Darmstadt die Gelegenheit zu benutzen, auch für ihre Unterthanen den Frankfurtern gegenüber größere Sicherheit zu schaffen. Sie machte Frankfurt (am 31. August 1666) den Vorschlag, einen gewissen Ort vor der Stadt zu bestimmen, an dem ein Warenaustausch zwischen Darmstädter und Frankfurter Unterthanen stattfinden könne. Nur diejenigen Personen sollten aus Frankfurt zugelassen werden, die mit einem Schein versehen seien, daß sie aus uninfizierten und unverdächtigen Häusern seien[3]. Man wollte also hier im kleinen für den nachbarlichen Verkehr eine Maßregel schaffen, die sich, sollte nicht der ganze Handel Frankfurts vernichtet werden, für den Durchgangsverkehr nach dem Ausland für Frankfurt als Notwendigkeit herausgestellt hatte. Ging dieser Vorschlag durch, dann war es ein großer Vorteil für Hessen-Darmstadt. Es hätte damit seinen Unterthanen den unentbehrlichen Verkehr mit Frankfurt erhalten, hätte die Gefahr bringenden Frankfurter Bürger von seinem Lande ferngehalten, und Frankfurt hätte noch dazu die Lasten und Unbequemlichkeiten dieser Veranstaltung tragen müssen. Gleichzeitig erfolgte auch ein Vorstoß von der andern Seite. Die Regierung in Gießen trat auf Veranlassung der Darmstädter Regierung mit demselben Vorschlag an Frankfurt heran[4]. Nur verlangte sie als Ort der Zusammenkunft nicht den Riedhof, der, südlich vom Main gelegen, den Oberhessischen Unterthanen zu unbequem war, sondern einen Platz nördlich vom Main. Frankfurt konnte auf diese Vorschläge nicht eingehen. Es hätte damit seine eigenen Bürger gegen Hessen abgeschlossen. Als der wirtschaftlich Stärkere durfte es sich schon erlauben, seinen Nachbarn zu trotzen. Der großen Handelswelt mußte es mit der Errichtung des Riedhofs Rechnung tragen, dem kleinen, wesentlich Ackerbau treibenden Hessen gegenüber brauchte es das nicht. Entweder sperrte die Hessen-Darmstädtische Regierung auf die Weigerung Frankfurts den Verkehr ganz, dann war dieser Verlust ohne große Einbuße zu ertragen; oder — und das war wahrscheinlicher — konnte Hessen um seiner selbst willen nicht auf den Verkehr mit Frankfurt verzichten und gab nach. Frankfurt schrieb also an Darmstadt und Gießen eine höfliche Absage[5] mit der Begründung, daß diese Veranstaltung nur für Transitgüter gemacht sei und das nur als Notbehelf „ad interim". Die Seuche nehme so wie so wieder ab. Die Schwierigkeit, Waren, Maß und Gewicht auf einen so entlegenen Ort zu schaffen, sei zu groß. Auch wolle es seine Unterthanen bei diesen unsicheren Zeiten keiner Gefahr aussetzen. Jenseits des Mains habe es nur ein reines Dorf, nämlich Oberrad; das sei so von Einwohnern besetzt, daß die Frankfurter Krämer dort kein Unterkommen finden würden. Dabei beruhigte sich die Regierung in Darmstadt. Sie erlaubte auch weiterhin den Verkehr mit Frankfurt, nur mit der Einschränkung, daß die Bürger nicht in Frankfurt übernachten durften[6].

Gießen gab sich so schnell nicht zufrieden. Es versuchte nochmals, auf seinen Plan, wenn auch in abgeänderter Form, zurückzukommen[7]. Es schlug vor, die Landleute des Oberfürstentums sollten ihre

---

[1] D. R. Pr., Brief des Herrn Hugk an Joh. Phil. Jakob Klotz, 11. Juli 1666.
[2] F. C. A. II, S. 292. [3] F. C. A. II, S. 331. [4] F. C. A. II, S. 335, 9. September 1666.
[5] F. C. A. II, S. 333, September 1666 und II, 337, 13. September 1666.
[6] „Die aus dem Darmstattischen Distrikt frequentiren die Statt, aber ohne Übernachtung, ohne Gefahr". F. C. A. II, S. 345. P. S. Frankfurt an Gießen, 22. September 1666.
[7] F. C. A. II, S. 343, 17. September 1666.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Waren an Viktualien und anderm jeden Dienstag und Donnerstag nach Frankfurt vor das Friedberger Thor zum Verkauf bringen, auch ihnen Gelegenheit gegeben werden, Waren aus der Stadt, aber nur aus gesunden Häusern, einzukaufen. Frankfurt ließ sich auch darauf nicht ein. In seiner Antwort[1] führte es wesentlich dieselben Gründe wie vorher an. Außerdem fügte es hinzu, daß die Leute aus dem Oberfürstentum Hessen, den Westerwäldischen Herrschaften, der Wetterau und den angrenzenden Ländern so wie so täglich ihre Waren an das Friedberger Thor brächten und austauschten. Seine Bürger wolle es aber nicht auf gewisse Tage beim Warenaustausch festlegen, auch keine festregulierte Veranstaltung treffen. Es hoffe, Gießen werde sich mit diesem „von den Unterthanen selbstergriffenen Anstalt" zufrieden geben, wiewohl er „contra stylum et rationes militares" sei. Was die Regierung in Gießen darauf verfügte, ist nicht bekannt. Aus dem ganzen Schriftwechsel über diese Sache läßt sich jedoch begreifen, warum Darmstadt sich nicht den Staaten, die Frankfurt bannisierten, angeschlossen, sondern sogar sich für Frankfurt in der Befreiung vom Banne verwandt hatte. Der hessische Staat war in seinen Lebensbedürfnissen zu sehr auf die Handelsmetropole in der Nachbarschaft angewiesen. Diese versorgte die nördlich und südlich von ihr gelegenen hessischen Länder mit allen Bedürfnissen des täglichen Lebens. Hessen durfte sich nicht diese wichtige Verkehrsader selbst unterbinden. Geschah dies auch wirklich einmal, wie zeitweise von der Gießener Regierung, dann brach sich das Bedürfnis von selbst Bahn, die Unterthanen griffen zum unerlaubten Verkehr[2].

Eine Gelegenheit, Frankfurt zu zeigen, daß auch Hessens Handel von Wert für die Nachbarstadt sei, fand sich bald. Am 29. September sollte der Michaelismarkt in Darmstadt abgehalten werden. Da schrieb die Stadt Darmstadt[3] an Frankfurt, daß zwar der Markt gehalten werde, aber nur unter gewissen Bedingungen. Allein die hessischen Handelsleute sollten zugelassen werden[4], die Frankfurter aber ausgeschlossen bleiben. Darmstadt gab als Gründe dafür an, daß bei diesen schlechten Zeiten, wo Handel und Wandel danieder lägen, die Reisekosten für die hinzureisenden Kaufleute ja doch nicht herauskämen; außerdem sei die Ansteckung zu befürchten. Die Verantwortung sei um so größer, als sich mehrere fürstliche Herrschaften eben in Darmstadt aufhielten. Daraufhin machten sämtliche Frankfurter Gewand-

---

[1] F. C. A. II, S. 357, 22. September 1666.

[2] Wie sehr die umliegenden kleinen Orte von Frankfurt abhängig waren, beweisen, ganz abgesehen von Hanau (Hanau an Frankfurt: F. C. A. IV. Nr. 658. 660. 670. 682. 695. 709. 717. 733. 744. V, Nr. 775. 804. 825. 847. 885. 887. 890. Frankfurt an Hanau: F. C. A. IV, Nr. 659. 661. 683. 687. 696. 710. 718. 745. V, Nr. 776. 805. 826. 851. 889), die Einlaß-Gesuche von Preungesheim (F. C. A. IV, Nr. 640. 649), Rumpenheim (F. C. A. IV, Nr. 652. 688. 689), Ginheim (F. C. A. IV, Nr. 663. 673), Eckenheim (F. C. A. IV, Nr. 704) und Bornheim (F. C. A. IV, Nr. 668. 669. 671. 672. 681. 697. 698. 699. 708. 722. 723. 729. 732), denen Frankfurt den Verkehr untersagt hatte. Namentlich die Gesuche der Gemeinde Bornheim gewähren einen Einblick, wie eng jene kleinen Orte in ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen mit Frankfurt verknüpft waren. So führt Bornheim in seinem Gesuch (F. C. A. IV, Nr. 668) an Frankfurt, an „Unsere und des gantzen umbliegenden Landes tägliche Speiß-Mutter und Ernährerin", folgende Gründe zur Wiederaufnahme des Verkehrs an:

1. die meisten Unterthanen haben nicht mehr Lebensmittel, als sie täglich aus der Stadt [Frankfurt] tragen.
2. Niemand kann das Seinige zu Geld machen und die gebührenden Ausgaben, bevorab in dieser strengen Erntezeit, aufbringen.
3. Keinem Kranken, der noch zu retten wäre, ist beizuspringen, weder mit Arzt, noch Balbier, noch Arzenei.
4. Der Ackersmann in Ermangelung eines Schmieds, Sattlers, Seilers, Wagners und anderer zum Geschirr dienenden Handwerksleute kann nicht drei Tage fortkommen und kann also seine Ernte, darauf er ein ganzes Jahr mit Verlangen gewartet hat, bei so schönem Wetter nicht mit Vorteil einbringen.

In einem anderen Gesuch (F. C. A. IV, Nr. 723) heißt es: das arme Bornheim ist in eine solche Not geraten, daß weder Geld noch Lebensmittel vorhanden sind, das Gesind und die Taglöhner, deren sie bei der Feldarbeit nicht entraten können, zu erhalten. Nach Ablauf der Ernte schreiben die Bornheimer (F. C. A. IV, Nr. 732), sie wollten ihren lang gesperrten Nahrungsweg in die Stadt Frankfurt wieder wandeln, um sich auf den bevorstehenden Herbst mit allerlei notwendiger Bereitschaft aus der Stadt zu versehen. Ähnlich muß man sich das Verhältnis der umliegenden hessischen Gemeinden zu Frankfurt denken.

[3] F. C. A. II, S. 357, 22. September 1666. [4] F. C. A. II, S. 359.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

händler eine Eingabe an den Rat zu Frankfurt[1] und baten ihn, ihr Gesuch, den Markt besuchen zu dürfen, bei der Stadt Darmstadt zu unterstützen. Die Gefahr der Ansteckung könne nicht so groß sein, denn die Darmstädter und umwohnenden Krämer hätten erst vor einigen Tagen ihre Waren, die sie auf dem Michaelismarkt abzusetzen gedächten, in Frankfurt eingekauft. Sie versprachen Zeugnisse mitzubringen, daß sie nur aus gesunden Häusern Waren einführen wollten. Der Besuch des Marktes sei ihnen schon deshalb von größter Wichtigkeit, weil sie dabei die vielen Ausstände „bei diesen geschwinden Zeiten" von den Leuten einzutreiben hofften, die von dem Lande nach der Residenz kämen. Der Rat von Frankfurt sandte dieses Gesuch am 27. September an die Fürstliche Regierung zu Darmstadt, mit der Bitte, es in Erwägung zu ziehen[2]. Würde auch nicht die Erlaubnis zum Einführen von Waren gegeben, so möge den Frankfurtern zum wenigsten doch gestattet werden, ihr Geld einzutreiben. Die Regierung lehnte das Gesuch in einem Schreiben vom 28. September ab[3]. Sie bemerkte, daß Frankfurts Schreiben erst am Abend vorher eingelaufen sei; den heutigen Vormittag habe man dazu gebraucht, um sich über die Sache schlüssig zu machen. Bis diese ihre Antwort nach Frankfurt gelange, sei es für die Frankfurter doch zu spät, den Markt zu besuchen[4]. Es folgte noch ein Hinweis auf die Ansteckungsgefahr, die besonders durch die Kleidungsstücke begünstigt werde. Die Frankfurter blieben von dem Markte ausgeschlossen. Offenbar wollte ihnen die hessische Regierung den Marktbesuch nicht erlauben. Die Gründe, die man für die Aussperrung angab, waren nicht stichhaltig. Ferner: wenn ein vom 27. datiertes Schreiben Frankfurts noch am Abend desselben Tages in Darmstadt ankam, dann konnte bei einigem guten Willen der Regierung am Morgen des 28. ein Beschluß gefaßt sein und dieser noch an demselben Abend in Frankfurt verlesen werden. Man verschleppte in Darmstadt die Verhandlung absichtlich. Jedenfalls war noch eine gewisse Empfindlichkeit bei der hessischen Regierung zurückgeblieben, weil man den Warenaustausch an einem dritten Ort vor Frankfurt abgelehnt hatte. Sie wollte Frankfurt seine abweisende Haltung in dieser Frage entgelten lassen. Vielleicht aber mag auch noch ein anderer Grund mitgespielt haben. Die Frankfurter wollten ihr Geld eintreiben. Die hessischen Schuldner wären in große Verlegenheit gekommen. Denn damals war kein Geld im Land[5]. Ist es zuviel gesagt, wenn man vermutet, daß die Regierung ihren Unterthanen den Zahlungstermin etwas hinausschieben wollte in der Hoffnung auf bessere Zeiten? Daß daneben die Furcht vor Ansteckung auch ein schwerwiegender Grund war, soll nicht geleugnet werden. War doch auch der Andreasmarkt im vorigen Jahr für den Frankfurter gesperrt gewesen. So verlief das Jahr 1666.

Das folgende Jahr war nicht so gefährlich. Daher finden sich auch nur geringe Einschränkungen im Verkehr zwischen Frankfurt und Darmstadt. Der Rat von Frankfurt hatte die Stadt im Februar durch ein Zeugnis sämtlicher Ärzte für pestfrei erklären lassen[6]. Zahlreiche Regierungen erhielten diese Erklärung zugeschickt[7], deren Hauptzweck war, den Verkehr für die in Aussicht stehende Ostermesse frei zu machen. Hessen erhielt keine Anzeige. Es wäre auch nur eine unnötige Förmlichkeit gewesen. Der gegenseitige Verkehr während der Pestzeit war eben ein für allemal geregelt, besonders nach der Abweisung Hessens im September 1666[8]. Hessen hätte auch ohne diese Erklärung die Frankfurter Ostermesse besucht. Wirklich findet es sich in einer Liste der Meßbesucher aufgezählt[9].

Der Verkehr war den hessischen Unterthanen damals jedenfalls in der Weise erlaubt, wie einige

---

[1] F. C. A. II, S. 359, ohne Datum, jedoch vor dem 27. September 1666. [2] F. C. A. II, S. 361.
[3] F. C. A. II, S. 363. [4] Michaeli, 29. September.
[5] s. u. S. 14 und D. R. Pr., 9. Juli 1666, wo über den Geldmangel der Bürger geklagt wird und es dann heißt: „wie es dan alleweil die tägliche erfahrung gibt vnd eine gemeine lamentation ist, daß der mehrer theil Burgere auß angeregter Vrsach nicht einmahl mehr das ordentliche Monatgeld zu erwerben getrawet, geschweigend der 8.jährigen anticipirten Steuer".
[6] s. o. S. 4 Anm. 1. [7] F. C. A. III, Nr. 497—500.
[8] s. o. S. 7.
[9] F. C. A. IV, S. 586. Dort steht allerdings nur „Hessen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wochen später, wo es in einem Schreiben vom 12. Mai 1667 (Kur-Mainz an Würzburg) heißt[1], daß Hessen, Kur-Trier, Pfalz, Württemberg und andere benachbarte Staaten den ihrigen wiederum erlaubt haben, nach Frankfurt zu handeln, jedoch dergestalt, daß bei Leib- und Todesstrafe keiner weder in die Häuser, in denen die Pest gewesen war, gehen, noch Waren oder Mobilien daraus kaufen sollte. Die Post ging in jenen Tagen wieder ungehindert zwischen Frankfurt und Heidelberg[2].

Überhaupt war Hessen nicht sehr ängstlich. Am 17. Februar hatte der Landgraf Ludwig VI. (1661—1678) seinen Einzug in Frankfurt gehalten[3]. Er führte damals seine zweite Gemahlin, Elisabeth Dorothea, eine Prinzessin von Sachsen-Gotha, von Friedenstein bei Gotha über Hersfeld nach Darmstadt[4]. Bis Frankfurt hatte der Landgraf seine Gemahlin geleitet, von dort eilte er ihr nach Darmstadt voraus[5].

Auch verkehrten die hessen-darmstädtischen Unterthanen ungehindert mit Hanau, das von der Pest ergriffen war und auf der Liste der infizierten Städte stand[6]. Hessen-Darmstadt brauchte eben keine Rücksicht zu nehmen. Es stand nicht in der Reihe der Staaten, die in der großen Handelswelt von Bedeutung waren.

Seine Märkte nahmen im Jahre 1667 ihren gewöhnlichen Verlauf, wenigstens ist dies von denen der Stadt Darmstadt nachweisbar. Von dem Gertraudenmarkt wird berichtet[7], daß er am 19. März abgehalten werden sollte „vermittelst hiebevorigen sorgfältigen Anstalts". Eine Absage der übrigen Darmstädter Märkte wird nicht erwähnt, sie fanden also jedenfalls statt[8].

Überblickt man zum Schluß noch einmal diese wechselvollen Jahre, so zeigt sich im großen und ganzen ein ziemlich gleichmäßiges Verhalten Hessen-Darmstadts Frankfurt gegenüber. Die Ausschließung der Frankfurter vom Andreasmarkt 1665 geschah im ersten Schrecken über den Ausbruch der Pest. Die Frankfurter machten damals auch gar keinen Versuch, den Marktbesuch doch noch zu erlangen. Im Jahre 1666 erfolgte der Verkehr mit Einschränkung, die Niederlage in der Frage über einen dritten Ort vor Frankfurt zum Warenaustausch, der Gegenschlag: die Aussperrung der Frankfurter vom Michaelismarkt. Das Jahr 1667 war nicht so gefährlich wie 1666. Der Verkehr blieb gegen Atteste frei. Im Anfang des Jahres 1668 war die Gefahr vorüber[9].

---

[1] F. C. A. IV, S. 619. [2] F. C. A. IV, S. 617. Frankfurt an Augsburg, 10. Mai 1667.

[3] F. C. A. IV, S. 581 und 584. [4] Rommel a. a. O. IX, S. 461.

[5] Walther, Antiquarius S. 135. Weitere Belege für den Verkehr von Darmstädter Bürgern nach Frankfurt sind D. R. Pr., 25. Juli 1667 und F. C. A. V, S. 98. P. S. vom 7. November 1667.

[6] Neu-Hanau an Frankfurt, 9. Dezember 1667, F. C. A. V, S. 158: .... „Sondern auch die Hochfürstl. Heßen-Darmbstattische unterthanen ohne schewe hierein zukommen, allerhandt wahren feyl zubringen, vnd hiengegen hiesige wahren, Selbsten ahn wüllenen Tüchern, vnd zwar gar zur Fürstl. Liberey einzukauffen pflegen".

[7] D. R. Pr., 9. März 1667.

[8] Dagegen ließ die Stadt Bensheim ihren auf den 17. November (n. St.) fallenden Martinsmarkt auf Befehl ihrer Ober-Amtleute ausfallen, vgl. F. C. A. V, S. 63 und D. R. Pr., 28. Oktober 1667.

[9] Die Frage, ob Hessen-Darmstadt in jener Zeit von der Pest ergriffen war, blieb unerörtert, da das Material zur Beantwortung dieser Frage bis jetzt fehlt. [Der Verfasser würde weiteres, ihm zugesandtes Material, namentlich aus den im Jahre 1666 hessischen Gebieten, aber auch aus dem Gebiet des heutigen Großherzogtums Hessen mit Dank annehmen.] Es hat den Anschein, daß eine über ganz Hessen-Darmstadt verbreitete Epidemie nicht herrschte. Betreffs Oberhessen steht nur soviel fest, daß in Gießen und Alsfeld direkt sich keine Pest nachweisen läßt, beide also wahrscheinlich damals von einer Pestepidemie verschont blieben. In Gießen starben nach dem Kirchenbuch: 1665: 98; 1666: 135; 1667: 141; 1668: 105 Personen. Ein Vermerk über das Vorkommen der Pest, der sich regelmäßig bei den 1635 der Krankheit Erlegenen findet, fehlt. Nur vom 14. März 1665 wird berichtet, daß zwei ostfriesische Studenten an einem hitzigen Fieber gestorben seien. Die Bezeichnung der Krankheit ist aber zu allgemein, als daß man sie auf die Pest beziehen müßte. Auch von dem Vorkommen der roten Ruhr wird nichts berichtet. Die erhöhte Sterblichkeit der Jahre 1666 und 1667 ist demnach nicht aufzuklären. — In Alsfeld starben nach Angabe des Kirchenbuchs: 1665: 60; 1666 40; 1667: 44; 1668: 76 Personen. Die Sterblichkeit ist innerhalb des Jahrzehnts von 1660—1670 normal. Unter den im Jahre 1665 und 1668 Verstorbenen waren viele Kinder. Eine Bezeichnung für das Vorkommen der Pest, wie im Jahre 1635, ist in dem Kirchenbuch nicht vorhanden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf